

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
zH Herrn MR Mag. Hermann Götsch
Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/08/024/Su/DK
DI Dr. Marko Susnik

Durchwahl
4393

Datum
25.3.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines „Bundesgesetzes über den sicheren Umgang mit Chemikalien zum Schutz des Menschen und der Umwelt (Chemikaliengesetz 2008 - ChemG 2008)“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines „Bundesgesetzes über den sicheren Umgang mit Chemikalien zum Schutz des Menschen und der Umwelt (Chemikaliengesetz 2008 - ChemG 2008)“ und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen

Wir stehen dem vorgelegten Entwurf äußerst kritisch gegenüber. Eine Anpassung des österreichischen Chemikalienrechts an die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts ist zweifelsohne notwendig, wird aber durch das vorliegende Gesetz nur in unzureichender Weise erfüllt.

Hervorgehoben werden soll die bedenkliche Art und Weise, wie der zurzeit auf europäischer Ebene diskutierten GHS-Verordnung vorgegriffen wird, ohne die fruestens im Herbst zu erwartenden Endergebnisse zu kennen. Die erforderlichen Adaptionen des ChemG durch REACH sind in vielen Punkten überzogen und erscheinen kontraproduktiv auf dem Weg hin zu einer harmonisierten europäischen Chemikalienpolitik. Weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich gedeckt ist die Ausdehnung der bestehenden nationalen Spezifika, die sich nicht mit den EU-rechtlichen Vorgaben vereinbaren lassen. Daraus resultierende zusätzliche Berichtspflichten werden ohne Rücksicht auf „Better Regulation“-Ziele auf Unternehmen abgewälzt, die durch die Meldung zahlloser Umweltdaten ohnehin schon über Gebühr belastet werden.

Vermisst wird in vielerlei Hinsicht die für einen Gesetzgeber notwendige Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Objektivität bei der Erstellung dieses Entwurfes. So werden im Vorblatt die wirtschaftspolitischen Auswirkungen unter dem Hinweis auf einen „Harmonisierungsschub“ sowie den Entfall von Bewilligungspflichten für den Bezug von Giften (diese wird durch eine ausgedehnte Melde- und Zustimmungsverpflichtung ersetzt) und den Entfall von vereinzelten Meldeverpflichtungen als positiv dargestellt. Gleichzeitig bedeuten aber die vorgeschlagenen Regelungen im II. Abschnitt beispielsweise ein Verbot der Abgabe von Benzin in Selbstbedienung und eine umfangreiche zusätzliche chemikalienrechtliche Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiter von beinahe jeder Gaststätte. Derartige gravierende Widersprüchlichkeiten, die sich durch den gesamten Begutachtungsentwurf ziehen, zeigen den erheblichen Verbesserungsbedarf dieses Gesetzesvorschlags.

Weiters erzeugen beispielsweise die mangelnde bzw. uneindeutige Abgrenzung zum Abfallregime oder die teilweise widersprüchlichen Begriffsbestimmungen ein verworrenes Bild. Eine sorgfältige Prüfung von Details des Entwurfes durch die betroffenen Branchen war in der vorgegebenen kurzen Begutachtungsfrist kaum möglich. Wobei anzumerken ist, dass im Rahmen der „Österreichischen REACH-Plattform“ am 6. Juli 2007 bereits ein Vorentwurf im Herbst 2007 angekündigt wurde. Seitens des BMLFUW wurde zur engen Mitarbeit der betroffenen Kreise auf Basis dieses Dokumentes eingeladen. Wir bedauern, dass es zu solch einem Vorentwurf nicht kam und sind überzeugt, dass mit diesem vereinbarten Vorgehen ein weitaus besseres Regelwerk hätte erstellt werden können.

Abschließend möchten wir noch festhalten, dass gemäß § 14a BHG seit 01.09.2007 jeder Entwurf einer neuen gesetzlichen Maßnahme (Bundesgesetz, Verordnung oder Maßnahme grundsätzlicher Art) vom zuständigen Ressort mit dem Standardkostenmodell bewertet werden muss. Es befremdet, dass der vorliegende Entwurf diesen gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Die WKÖ ersucht um Nachrechnung, Ergänzung bzw. Überprüfung des betreffenden Vorblattes, insbesondere da die Abschätzungen der finanziellen und wirtschaftspolitischen Auswirkungen mit „keine“ bzw. „positiv“ für keinen uns verfügbaren Experten nachvollziehbar ist.

Sachlich werden von uns in Folge nur einige exemplarische Hauptkritikpunkte und Mängel dieses Gesetzesvorhabens detaillierter dargestellt.

Im Detail

§ 2, § 3 - Nicht EU-konforme Begriffsbestimmungen und nicht näher definierte Begriffe
 Die Neuregelung des Chemikaliengesetzes dient nicht nur der Umsetzung der „REACH-Verordnung“ und der „GHS-Verordnung“, sondern auch der Umsetzung weiterer stoffrechtlicher EU-Regelungen. In diesen Regelungen sind die Begriffsbestimmungen nicht immer gleichlautend, was sicherlich zu Schwierigkeiten bei der Definition von vollständig EU-konformen Begriffen führt. Das erklärt aber nicht, warum im § 2 des vorliegenden Entwurfs Begriffe modifiziert werden, sodass sie keinem der umzusetzenden EU-Rechtsakte entsprechen (z.B. „Inverkehrbringen“, „Hersteller eines Gemisches“) oder auch sachlich falsch definiert werden („Phase-in-Stoff“, „nachgeschalteter Anwender“). Gleichzeitig ist hinterfragenswert, warum Begriffe der REACH-Verordnung definiert werden müssen, wenn sie in weiterer Folge im Gesetzestext nicht vorkommen.

Zusätzlich werden im Gesetzestext Begriffe verwendet, die gar nicht näher definiert werden. Als Beispiel seien hier bereits im § 1 die Begriffe „Vertreiber“ (welche Abgrenzung besteht zu einem „Lieferanten“?) oder „Verwender“ (welche Abgrenzung besteht zu einem „nachgeschalteten Anwender“) genannt. Darüber hinaus werden notwendige Begriffsdefinitionen wie z.B. „Gefahrenklasse“, „Gefahrenkategorie“, die noch im Rahmen der GHS-Umsetzung zu definieren sind, überhaupt nicht vorgesehen. Zusätzlich werden für diesen allgemeinen Teil Begriffsdefinitionen übernommen, die nur für spezifische Umsetzungsakte notwendig sind („Pestizide“; „Detergents“).

Auch auf die Einführung des Begriffs „gefährliches Erzeugnis“ im § 3 sollte verzichtet werden, da dieser durch die REACH-Verordnung nicht gedeckt ist.

§ 3 - Vorgezogene und vorzeitige Umsetzung von GHS ohne endgültige EU-Rechtsgrundlage und ohne Abschätzung der Auswirkungen auf nachgelagerte Rechtsmaterien

Die voreilige Umsetzung von GHS-Kriterien, deren Implementierung auf EU-Ebene noch in intensiver Diskussion steht, beziehungsweise die Bezugnahme auf diese Regelungen, ist

rechtlich mehr als bedenklich und wird abgelehnt, zumal auch die wirtschaftspolitischen Auswirkungen nicht seriös abgeschätzt wurden bzw. werden können.

Einerseits wird mit der Übernahme der GHS-Gefahrenklassen der Gefährlichkeitsbegriff des bestehenden Chemikalienrechts ausgedehnt (z.B. unter Druck stehende Gase, auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische) und andererseits die Grenzen zur Zuordnung von Gefahrenkategorien verschoben (z.B. akute Toxizität bei Stoffen, Einstufungsgrenzen für Gemische bei Ätzung/Reizung der Haut oder schwere Augenschädigung/Augenreizung). Dies ist für alle Rechtsmaterien von Bedeutung, die derzeit auf den Gefährlichkeitsbegriff des ChemG 1996 verweisen und gemäß § 63 Abs. 4 bereits mit geplantem Inkrafttreten auf die erweiterten Gefährlichkeitsmerkmale zurückgreifen. Eine Abschätzung diesbezüglicher Konsequenzen sowie eine Aufstellung aller relevanter Rechtsmaterien sind seitens des Gesetzgebers allerdings bis dato unterblieben.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang unverständlich, warum die Neueinstufung von Stoffen in Österreich gemäß § 63 Abs. 5 etwa ein Jahr vor dem zur Diskussion stehenden Inkrafttreten per EU-Verordnung erfolgen soll. Das widerspricht eindeutig dem EU-Recht und ist zu korrigieren.

§ 4 - Unklarer und nicht EU-konformer Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes ist unklar. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung mit dem Abfallrecht. Die Abfallbehandlung unterliegt eindeutig dem Abfallwirtschaftsgesetz und war in der Vergangenheit durch einen klaren Verweis aus dem Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes ausgenommen. Mit der aus der REACH-Verordnung entnommenen Abgrenzung, dass „Abfall nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinn des § 2 dieses Bundesgesetzes“ gilt, ist diese eindeutige Abgrenzung nicht mehr gegeben, insbesondere da die Abfallbehandlung bei der Zielsetzung (§ 1) und den allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 13) explizit genannt ist. Im Sinne der klaren Abgrenzung ist dort die Abfallbehandlung zu streichen. Weiters führt die fehlende Abgrenzung von Pflanzenschutzmitteln, deren Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung direkt im Pflanzenschutzmittelgesetz geregelt ist, zu einer weiteren Doppelregelung. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob beispielsweise eine Ausnahme von Suchtgiften oder Tabakerzeugnissen von der Anwendung der §§ 18 - 44 EU-rechtlich gedeckt ist.

Gleichzeitig ist im EU-Recht vorgesehen, dass Ausnahmen im Interesse der Landesverteidigung von allfälligen REACH-Verpflichtungen ausgenommen werden können. Eine gleichlauende Möglichkeit ist im § 4 jedenfalls vorzusehen.

Im ChemG 1996 bestehende Ausnahmeregelungen für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte sowie mineralische Rohstoffe dürfen keinesfalls über das notwendige Maß, welches durch die zu umsetzenden EU-Regelungen vorgegeben wird, beschnitten werden.

§§ 5-12 - Zuständige Behörde für die Umsetzung von EU-Recht

Dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als nationale Behörde für die Umsetzung der genannten EU-Rechtsakte genannt wird, ist gemäß Bundesministeriengesetz selbstredend.

Ebenso selbstverständlich sollte aber sein, dass aufgrund der großen wirtschaftlichen Implikationen und der Bedeutung der chemikalienrechtlichen Regelungen für den ArbeitnehmerInnenschutz bei der Umsetzung der diversen EU-Rechtsakte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit beim Bestellungsverfahren für österreichische Vertreter zu den Gremien der Europäischen Chemikalienagentur (§ 5 Abs. 1) und bei allen genannten Verordnungsermächtigungen eine Einvernehmenskompetenz erhält (§§ 5- 11 und 17-20) .

Zusätzlich ist für die Zukunft auch zu überlegen, ob nicht bei der Umsetzung von zusätzlichen Vorgaben auf Basis von GHS auf Verordnungsweg (§ 6 und in weiterer Folge §§ 18-20), auch der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mitzubetrauen ist, um eine Kohärenz mit den gefahrgut-rechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist verständlich, dass aufgrund der Fülle der teilweise neuen Aufgaben (entgegen den Ausführungen im Vorblatt und den Erläuterungen) die zuständige Behörde Unterstützung durch die Umweltbundesamt GmbH auf Basis des Umweltkontrollgesetzes sucht. Allerdings sollte sich die eventuelle Unterstützung nicht allein auf das Umweltbundesamt konzentrieren. Im Sinne eines effizienten Umgangs mit Budgetmitteln bei gleichzeitiger Verbesserung des Gesundheits- und Umweltschutzes wäre jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob nicht andere Einrichtungen oder Sachverständige besser geeignet wären, der zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass nach § 12 (2) eindeutig ein Interessenskonflikt vorliegt, da die Umweltbundesamt GmbH - selbst ein GLP-Labor - nicht „zuständige Chemikalien-GLP-Behörde“ sein kann.

§ 13 - Allgemeine Sorgfaltspflicht

Im Hintergrund der nun intensiveren Informationsweitergabe besonders bzgl. Risikomanagementmaßnahmen und Verwendung von Chemikalien, die durch die REACH-Verordnung vorgeschrieben wird, sehen wir keinen Anlass für Verpflichtungen bzgl. Ausbildung, die über das Maß des ChemG 1996 reichen. Besonders hervorzuheben ist, dass ein korrekt verfasstes Sicherheitsdatenblatt bzw. erweitertes Sicherheitsdatenblatt wesentlich geeigneter für die Durchführung von Erste Hilfe Maßnahmen ist als z.B. ein 6- oder mehr-stündiger Erste Hilfe Kurs. Chemieunfälle werden in den Lehrinhalten solcher Kurse nur rudimentär berücksichtigt. Diese Verpflichtung ist weiters wegen des beachtlichen finanziellen und personellen Aufwandes entbehrlich und zu streichen.

§§ 14-16 - Informationsverpflichtungen

Parallel zu den Vorgaben der REACH-Verordnung eine derartige detaillierte Darstellung der Informationsbeschaffungs- (§ 14) und Informationsaufbewahrungsverpflichtungen (§ 15) vorzuschreiben erscheint uns nicht sinnvoll. Zusätzlich dehnt die allgemeine Pflicht, Informationen für „andere Lieferanten“ bereitzuhalten und zu übermitteln (§§ 15, 16), die REACH-Vorgaben, die sich lediglich auf die Weitergabe von Informationen innerhalb der Lieferkette beziehen, unzulässig aus, und können massiv negative Konsequenzen für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben.

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass es in diesem Begutachtungsentwurf eine Vielzahl von zusätzlichen, nicht aufeinander abgestimmten, teilweise mehrfachen Informationsverpflichtungen gibt. Völlig unverständlich sind nationale Meldungsverpflichtungen, die parallel zu Meldungen an die Europäische Chemikalienagentur verlaufen sollen. In diesem Zusammenhang sollte nicht außer Betracht gelassen werden, dass die Agentur eine entsprechende Datenbank zur Verfügung hat, auf welche die Mitgliedstaaten Zugriff haben. Bei für den betroffenen Mitgliedstaat relevanten Informationen wird dieser sogar von der Agentur aktiv verständigt. Nicht zu letzt deshalb sind die geplanten Meldeverpflichtungen unnötige Mehrbelastungen für die Wirtschaft und widersetzen sich den Zielen des „Better-Regulation“-Prozesses eindeutig. Konkret genannt seien hier beispielsweise die verpflichtende Übermittlungspflicht des Datenblatts für medizinisches Personal für Detergenzien (§ 10 Abs. 4), die Übermittlungspflicht von Sicherheitsdatenblättern an die Umweltbundesamt GmbH (§ 21 Abs. 7) oder die Melde- und Mitteilungsverpflichtungen des II. Abschnitts. Diese sind ersatzlos zu streichen. Einzig eine Informationsverpflichtung an eine geeignete Einrichtung, die Notfallauskünfte erteilen kann, ist zum Schutz der Gesundheit des Menschen

geboten. Details für eine derartige Regelung werden allerdings erst auf Gemeinschaftsebene (Implementierung von GHS) diskutiert.

§ 17 - Generelle Verbote und Beschränkungen

Eine derartig breite Verordnungsermächtigung, die offensichtlich den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 genügen sollte, kann nicht in andere Rechtsbereiche eingreifen und wird von uns abgelehnt. Insbesondere vermissen wir auch hier eine Einvernehmensregelung mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Generell hat die REACH-Verordnung ein weitreichendes Zulassungs-, Beschränkungs- und Verbotsregime. Ein paralleles nationales System ist kontraproduktiv hinsichtlich europäischer Harmonisierungsbestrebungen und schadet dem Wirtschaftsstandort Österreich in seiner Wettbewerbsfähigkeit. Beschränkungen, die als gesundheits- bzw. umweltpolitisch relevant betrachtet werden, können ohne dies gemäß Titel VIII der REACH-Verordnung EU-weit implementiert werden. Die WKÖ lehnt deshalb jede solche Regelung, die über gemeinschaftliche Standards und Ziele geht, ausdrücklich ab.

§ 18-20 - Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht

Die Festlegung der Kriterien für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen und deren Konsequenzen können aufgrund der noch ausstehenden Implementierung von GHS auf EU-Ebene im Rahmen dieser Begutachtung nicht vernünftig beurteilt werden. Diese sollte auch lediglich im Rahmen dieser noch zu beschließenden EU-Verordnung erfolgen. Jede Abweichung davon, wie beispielsweise § 18 Abs. 3 und 4 nahelegen, ist unnötig und vermutlich nicht EU-rechtskonform. Durch die Festlegung von beispielsweise nationalen Prüfmethoden werden Kosten auf wenige Betriebe in einzelnen Mitgliedstaaten konzentriert, zugleich wird die Wahrscheinlichkeit von Parallelarbeiten erhöht und unnötiges Testen gefördert. Das widerspricht in letzter Konsequenz dem Grundsatz des Tierschutzes und der Datenteilung wie sie nach REACH vorgesehen sind. Bei den genannten Verordnungsermächtigungen fehlen - wie bereits bei anderen Gelegenheiten beanstandet - die Einvernehmenskompetenzen, um z.B. mit dem Anlagenrecht, ArbeitnehmerInnenschutzrecht und dem Gefahrgutrecht eine aufeinander abgestimmte Rechtsetzung zu gewährleisten und Duplikationen zu vermeiden.

§ 21 - Sicherheitsdatenblatt

Da die Erstellung und Weitergabe des Sicherheitsdatenblatts in der REACH-Verordnung ausführlich geregelt ist, ist eine diesbezügliche Übernahme nicht notwendig. Nach derzeitiger Formulierung würde beispielsweise die zusätzliche Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern für Gemische beim erstmaligen Inverkehrbringen an die Umweltbundesamt GmbH einen zusätzlichen Mehraufwand für die Unternehmen bedeuten. Auch wäre auf Grund der Diktion des verpflichtenden „Übermittelns“ die Vereinfachung des zweck- und zeitgemäßen „zur Verfügung Stellens“ mittels Internet nicht gedeckt. Weiters muss darauf verwiesen werden, dass zusätzliche Informationsverpflichtungen für ungefährliche Stoffe und Gemische sowie gegebenenfalls für Erzeugnisse festgelegt werden (Art. 32 und 33 der REACH-Verordnung). Eine unvollständige Ausführung der Meldeverpflichtung ist unnötig irreführend, gerade da die REACH-Verordnung die Informationsverpflichtungen ausgezeichnet abdeckt und besonders im Anhang II detailliert beschreibt.

Die Übermittlungspflicht an die Umweltbundesamt GmbH hat sich seit der Einführung mit dem ChemG 1996 in keiner Weise bewährt. Teilweise wurde den betroffenen Unternehmen erst nach 2 bis 4 Jahren mitgeteilt, dass die rechtskonform übermittelten Sicherheitsdatenblätter in die Datenbank eingepflegt wurden. Nach diesem Zeitraum sind Sicherheitsdatenblätter bekanntlich oftmals veraltet und somit eigentlich nutzlos, sodass diese Daten-

bank weder für Notfallauskünfte, noch für Kontrollen effektiv zur Verfügung steht. Aufgrund dieser Erfahrungen ist die Übermittlungsverpflichtung ersatzlos zu streichen.

§ 21 - Verantwortlichkeit

Besonders die Verantwortlichkeit bzgl. Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung sowie Korrektheit des Sicherheitsdatenblattes kann nicht grundsätzlich jedem „im Inland niedergelassenen Akteur der Lieferkette“ auferlegt werden. Eine solche Regelung ist völlig übertrieben, da einem Händler oder Anwender oftmals die nötigen Informationen für beispielsweise eine exakte Überprüfung der Einstufung nicht zugänglich sind. Die Verantwortlichkeiten werden auf europäischer Ebene ausreichend geregelt.

II. Abschnitt - Ausweitung statt EU-rechtlich gebotenen Auslaufen des Giftrecht bzw. des Verbots zur Abgabe in Selbstbedienung

Dieser Abschnitt legt besondere Erwerbs- und Abgabebeschränkungen bzw. Verbote zur Abgabe in Selbstbedienung für Stoffe und Gemische mit schwerwiegenden Gesundheitsauswirkungen fest. Dabei wird das in Österreich bestehende Giftrecht um Stoffe und Gemische mit den Eigenschaften „Ätzend für die Haut (Kat. 1)“, CMR (Kat. 1A und 1B) und spezifische Zielorgan-Toxizität erweitert. Eine Analyse der wirtschaftspolitischen Auswirkungen ist unserer Ansicht nach nicht vorgenommen worden. Weiters ist anzumerken, dass der Begriff „Giftbezugsbewilligung“ falsch und irreführend ist. Bei den betroffenen Stoffen handelt es sich nur zum geringeren Teil um Gifte.

Allein die Einbeziehung von CMR-Stoffen hat beispielsweise schwerwiegenden Folgen für die Mineralölbranche und deren Kunden. Die Versorgung mit Benzin an Tankstellen (insbesondere in Selbstbedienung) wird in Frage gestellt: Die Abgabe und der Erwerb von Benzin darf demnach nur durch sachkundige oder berechtigte (Giftbezugsbewilligung) Personen erfolgen, jede Tankstelle Benzin nur an Besitzer von Giftbezugsbewilligungen ausgeben. In der Folge muss jeder Autofahrer oder Besitzer eines Benzinrasenmähers über den Verbleib des Benzins jährliche Aufzeichnungen führen. Alle Tankstellenpächter müssen gem. § 30 Abs.1 beim BMLFUW eine schriftliche Meldung über die Verwendung der Stoffe oder Gemische gem. § 25 abgeben.

Ähnlich unverständlich verhält es sich mit zahlreichen natürlichen ätherischen Ölen, die möglicherweise mit aspirationstoxisch eingestuft sein werden. Obwohl sich diese über Jahrzehnte unter anderem als Duftstoffe bewährt haben, soll eine Abgabe - auch in jetzt üblichen Kleinstgebinde - in Selbstbedienung verboten werden.

Parallel zu dieser uns nicht nachvollziehbaren Überregulierung wird jedoch auf bereits vorhandene Ausbildung kaum Bedacht genommen. So müssten z.B. nach § 29 (2) auf Grund einschlägiger Ausbildung Berufsgruppen wie z. B. Labors, Schädlingsbekämpfer, Ärzte, Dentisten oder Tierärzte auf jeden Fall berücksichtigt werden. Weiters sind Apotheken gemäß § 33 (4) von der Verpflichtung einen Beauftragten für Stoffe und Gemische mit schwerwiegenden Gesundheitsauswirkungen zu bestellen ausgenommen. Diese Ausnahme gründet sich auf die Ausbildung des Apothekers in diesem Bereich. Das Drogistengewerbe (§ 104 GewO) sowie das Gewerbe des Großhandels mit Giften (§ 116 GewO) sind reglementierte Gewerbe, für deren Ausübung ein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Drogisten und Großhändler mit Giften sind zum (Klein-)Handel mit Giften berechtigt und haben eine spezielle Ausbildung für diesen Bereich. Es ist daher gerechtfertigt, auch Drogisten und Großhändler mit Giften ebenso wie die Apotheker von dieser Verpflichtung auszunehmen.

Ähnlich verhält es sich mit Betrieben der Abfall- und Abwasserwirtschaft, die bereits über eine Sammel- bzw. Behandlungserlaubnis für gefährliche Abfälle verfügen. Um diese Erlaubnis zu erhalten, müssen umfangreiche Kenntnisse (z.B. chemische Kenntnisse bzw.

Kenntnisse im Bereich des Arbeitnehmer- und Dienstnehmerschutzes) nachgewiesen werden. Der Nachweis kann auch durch die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers erfolgen, der über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Betriebe, die über eine Sammel- bzw. Behandlungserlaubnis für gefährliche Abfälle verfügen, sind zweifelsfrei in der Lage, dafür Sorge zu tragen, dass die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Stoffe oder Gemische eingehalten werden. Nachweis über erforderliche Kenntnisse muss dem Landeshauptmann erbracht werden. Eine weitere Meldeverpflichtung im Sinne des § 30 ist somit nicht notwendig, da die Daten über die nachgewiesenen Kenntnisse vom BMLFUW von den Landeshauptmännern bezogen werden können.

Neben dem Einsatz von unter Abschnitt II fallenden Produkten der Einstufung „ätzend für die Haut - Kategorie 1“ in hochvolumigen Mengen in der direkten industriellen Anwendung (Reinigungsmittel) fallen zahlreiche weitere Abnehmer unter die Regelungen dieses Abschnitts. Beinahe jede Gaststätte ist aufgrund des Erwerbs und der Verwendung von maschinellen Geschirrspülmitteln betroffen. Ebenso jede Autowerkstatt, die Säuren oder Laugen zum Abbeizen oder zum Batterienachfüllen verwendet sowie selbst Spielwarengeschäfte durch den Erwerb oder die Abgabe von Chemiebaukästen. Damit einhergehend werden umfangreiche Melde- und Ausbildungserfordernisse festgelegt, Beauftragte installiert, Bewilligungspflichten aufrechterhalten oder lediglich durch Zustimmungsverpflichtungen (ohne eine Frist für die Zustimmung festzulegen) ersetzt und umfangreiche Verwendungs- und Aufzeichnungsbedingungen festgelegt. Speziell für das klassische Handwerksgewerbe und die Gastronomie sind solche Regelungen nicht durchführbar und völlig abseits einer praktikablen Realität.

Gleichzeitig legt aber Art. 67 (3) der REACH Verordnung fest, dass ein Mitgliedstaat bestehende Beschränkungen, die strenger sind als in der REACH-Verordnung genannt, lediglich bis zum 1. Juni 2013 aufrecht erhalten kann. Werden derartige Beschränkungen als gesundheits- bzw. umweltpolitisch relevant betrachtet, so sind diese nach den Verfahren gemäß Titel VIII der REACH-Verordnung harmonisiert EU-weit zu implementieren. Weiters ist festzuhalten, dass zahlreiche Aspekte dieses Abschnitts auch durch das ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz gedeckt sind.

Aus diesem Grund wird nicht nur die „Erweiterung“ der giftrechtlichen Bestimmungen entschieden abgelehnt, sondern eine vollkommene Streichung dieses Abschnittes, dessen gesundheits- und umweltpolitischer Mehrwert in keinem Verhältnis zum Mehraufwand steht, gefordert.

III. Abschnitt - Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise und Datenverkehr

Dieser Abschnitt dient der Umsetzung der GLP-Richtlinie (2004/10/EG - die in den Erläuterungen zum Gesetz genannte Richtlinie 1999/11/EG wurde mit dieser Richtlinie aufgehoben) und der Richtlinie zur Kontrolle und Inspektion von GLP (1999/12/EG). Allerdings widerspricht die fakultative Verpflichtung, alle österreichischen Prüfungen im Sinn der REACH-Verordnung in GLP-Prüfstellen durchzuführen, eindeutig Art. 13 (4) der genannten Verordnung.

Es ist zu bezweifeln, dass eine zentrale Register- und Informationsstelle parallel zu bereits bestehenden Einrichtungen, wie beispielsweise die OECD oder ECHA, notwendig und verhältnismäßig ist, um Informationen in diesem Umfang zu sammeln, damit sie für statistische und wissenschaftliche Zwecke ausgewertet werden können. Der diesbezügliche Mehraufwand - insbesondere für die Wirtschaft - steht in keiner Relation zum Nutzen. Zusätzlich kann nicht gewährleistet werden, dass - sollte die Registerführung durch die Umweltbundesamt GmbH durchgeführt werden - der direkte Zugriff der Daten nicht in wettbewerbsrechtswidriger Weise für Aufträge von Dritten herangezogen wird.

Die Vertraulichkeit von sensiblen Informationen kann durch § 43 nicht sichergestellt werden. Eine Regelung parallel zum Titel XII der REACH-Verordnung wird abgelehnt.

IV. und V. Abschnitt - Überwachung und Strafbestimmungen

Die Festlegung von Gebührentarifen sollte auf einem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund basieren und nur dort zu tragen kommen, wo vorgegebene behördliche Verpflichtungen notwendig sind. Die Festlegung von nationalen Gebühren im Zuge einer Bewertung gemäß Titel IV der REACH-Verordnung ist nicht vorgesehen.

Die Höhe der Strafbestimmungen wird – im Gegensatz zu den erläuternden Bemerkungen – nicht nur „in etwa der kumulierten Inflation seit dem Jahr 1996“ sondern massiv, teilweise beinahe um das Doppelte erhöht. Jede Erhöhung über die reine Inflationsabgeltung hinaus wird entschieden abgelehnt. Darüber hinaus ist es sinnvoll Kriterien für eine differenzierte Bemessung der Geldstrafen festzulegen.

VI. Abschnitt - Übergangsbestimmungen & Inkrafttreten & Vollziehungsklausel

Die vorgezogene Umsetzung des neuen Gefährlichkeitsbegriffes (§ 63 Abs. 4) und die willkürlich gewählte Übergangsbestimmung (§ 63 Abs. 5) für die Neueinstufung von Stoffen wurde bereits weiter oben behandelt und abgelehnt, die Notwendigkeit einer ausgedehnten Einvernehmenskompetenz (§ 65) bereits mehrfach erwähnt. Ebenso erscheint das Datum für das Inkrafttreten mit 1. Dezember 2008 als nicht nachvollziehbar und erkläруngsbedürftig.

Zusammenfassung

Die WKÖ lehnt den vorliegenden Entwurf mit Nachdruck ab. Dieser bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Die Einarbeitung von GHS ist an sich sinnvoll und nicht in Frage zu stellen, allerdings ist die legitime Umsetzung von GHS zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da es noch nicht vorliegt.

Sofern es notwendig erscheint, die Umsetzung der REACH-Verordnung möglichst rasch im österreichischen Gesetz zu verankern, so wäre unseres Erachtens eine Zweiteilung der Novelle in eine REACH-Begleitnovelle und eine GHS-Umsetzungsnovelle denkbar.

Abschließend möchten wir an das BMLFUW appellieren, Gesetzesentwürfe sorgfältiger vorzubereiten und dabei auch gesetzliche Vorgaben für die Entwurfserstellung (Standarkosten-Abschätzung) einzuhalten. Auch im Lichte der Better-Regulation-Initiative und einer gesunden Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sollte ein so weitreichendes Golden Plating nicht praktiziert werden.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.